Die Genesis

der

Corporations-Güter der Bauernschaft

und der

Gemeinde-Güter

in

den mährischen Land-Gemeinden,

mit Rücksicht auf deren ältere Verfassung.

Von

P. Ritter v. Chlumecky,
m. st. Archivs-Director.

[illegible]

Die Genesis

der

Corporations-Güter der Bauernschaft

und der

Gemeinde-Güter

in

den mährischen Land-Gemeinden,

mit Rücksicht auf deren ältere Verfassung.

Von

P. Ritter v. Chlumecky,
m. st. Archivs-Director.

Brünn, 1859.
In Commission bei Nitsch & Grosse.

Druck von Georg Gastl, Postgasse Nr. 446.

Vorwort.

Diese kleine Arbeit war schon vor einigen Jahren vollendet. Da sich nun in Oesterreich allenthalben mit der Regelung des Gemeindewesens beschäftigt wird, habe ich das Manuscript aus der stillen Abgeschiedenheit meines Pultes hervorgezogen. Es ist männiglich bekannt, daß der formelle Begriff: Gemeindegut gesetzlich feststeht; nicht so der materielle. Vielmehr ist darin manche Verwirrung durch die älteren Kataster gebracht worden. Die Indication der gemeinschaftlichen Güter der Bauernschaft, als Gemeindegüter (böhmisch obecní jmění), hat der Auffassung Raum gegeben, als seien sie wirkliche Gemeinde-Güter, d. h. Güter, welche der moralischen Person „Gemeinde" gehören, oder Güter, welche ein Eigenthum der Gemeinde sind, woran nur eine gewisse Classe (die Bauern) Nutzungsrechte haben u. s. w.

Die erste Annahme ist für die nicht bäuerliche Classe der Gemeindebewohner günstig, da sie die letztere in den Genuß von Gütern einführt, woran sie früher keinen Antheil hatten. Nachdem man geneigt ist, die Gemeinde, als mit den jura minorum begabt, in Schutz zu nehmen, bestärkte sich jene Annahme und es entstand zwischen den altberechtigten Bauern, welche immer sich als Eigenthümer jener Güter gerirten, und den Nichtbauern ein Gegensatz, der in mancher Gemeinde den Frieden störte.

Zu dem kamen die Servitutenablösungen, welche auch derlei Güter in den Bereich der Amtshandlung zogen. Bei

den häufig vorkommenden Vergleichen wurden neue Präjudicate zu Gunsten der Gemeinden gemacht, weil man diese als Eigenthümer der sogenannten „Gemeinde Hutweiden" hielt.

Die Frage verwirrt sich mehr und mehr, zumal das Aufgeben der Brachwirthschaft auf die Beurbarung der Hutweiden hindrängt. Vor der Aufreißung taucht natürlich die Frage auf: wem gehört die Weide?

Eine Lösung liegt wohl nahe: die im Wege des Processes, doch es gibt der Objecte zu viel, um die Sache noch unter unseren Augen auf die rechte Bahn gebracht zu sehen, wenn nur über vorgebrachte Klage eine Regelung vor sich geht. Inzwischen schleicht Hader und Zwist in den grünen Fluren herum, und betrübt den Ackersmann.

Es scheint, daß die neue Gemeinde-Ordnung auch eine gründliche Ordnung im Gemeindehaushalte zur Folge haben müßte. Jede Gemeinde wird ihr Vermögen und ihre Güter inventiren. Die nicht dahin gehörigen werden ausgeschieden. Hierin liegt die Nothwendigkeit, die Entscheidung zu fällen, und den Eigenthümer jener Güter zu finden.

Mein Schriftchen soll ein Beitrag sein, um die Lösung dieser Frage anzubahnen.

November, 1859.

Der Verfasser.

I.

Aelteste Zeit.

Am Schluße des Mittelalters hatte es sich zunächst die Kirche hierlandes zur besonderen Aufgabe gemacht, die ihr reichlich zufließenden Dotationen, meist in ausgedehnten, oft unausgerodeten Länderstrecken bestehend, mit Ansiedlern zu bevölkern, um das öde Land zu beurbaren, und auf diese Art die Geld- und Naturalrenten zu vermehren.

In dieser Epoche (für Mähren vom 12. bis zum 14. Jahrhundert) sind Gründungen von Dorfschaften, worüber urkundliche Nachweise sich erhielten, am häufigsten vorgekommen.

Freilich sind diese Quellen nicht sehr zahlreich; allein es genügen auch die wenigen, da es in den Grundsätzen der Ansiedlung wenig Verschiedenheiten gab, und Quellen aus Nachbarländern zur Aufklärung gleichzeitiger einheimischer Zustände dienen können, weil die damaligen Institutionen Mittel-Europas vornehmlich in den Ueberlieferungen fränkischer Politik und in den Satzungen der katholischen Kirche wurzelten.

1. Die Absicht derjenigen, welche unbebautes Land zur Ansiedelung unter gewissen onerosen Bedingungen erhielten, ging dahin, in der Ansiedelung (Dorfschaft) nur w i r t h s c h a f t l i c h e E r w e r b s - Z w e c k e zu verfolgen.

2. Um andere administrative Zwecke, welche von der wirthschaftlichen Communität anzustreben waren, oder eventuell verfolgt werden sollten, kümmerten sich die Ansiedler wenig, sie erreichten diese anderen Zwecke durch die Erfüllung jener Bedingungen, welche ihnen als Entgeld für die erworbene Gemarkung von den Grundherren vorgeschrieben wurden.

Der Ansiedler ging daher zum Herrngericht, gehorchte seinem Ausspruch, führte den Kirchenzehent ab, stellte sich zum Kriegsdienste, verfolgte die Verbrecher, reparirte öffentliche Straßen[1]) aus denselben Titeln, kraft welcher er für den Herrn die ungemessene

Robot abthat, oder ihm die ganze oder halbe Silbermark als jährlichen Grundzins bezahlte.

3. Der wirthschaftliche Organismus der Ansiedelung war diesen Einrichtungen entsprechend.

Ein (hier) nach Lahnen bemessenes Terrain wurde den Colonisten oder demjenigen, welcher eine Colonie zu gründen übernahm, gegeben.[2])

Die Zuweisung eines örtlich und räumlich bestimmten Grundstückes an den Einzelnen scheint ursprünglich nicht stattgefunden zu haben[3]), sondern es wurde die Gemarkung nach Beschaffenheit des Grund und Bodens in Riede eingetheilt, es entstand ein Wald-, ein Wiesen-, ein Weide-, ein Acker-Ried, der letztere wurde abermals in Riede gemeinhin nach der Bodenbeschaffenheit abgemessen, und hiebei auf die drei Theilungsgrundsätze der Dreifelder-Wirthschaft Rücksicht genommen, die Bewirthschaftung derselben war eine gemeinschaftliche, die Gemeinde bestimmte (nach deutschem Rechte: wie im Sachsenspiegel durch Stimmenmehrheit), daß jener Ried als Brache, dieser zum Weizen- oder Kornbau, zur Weide rc. verwendet werden sollte.

Zur Erntezeit wurden Ackerloose gemacht und zugewiesen, jeder Dorfsgenosse erhielt in jedem Riede ein gleiches Ackerloos.[4])

Diese gemeinschaftliche Bewirthschaftung mußte, um die nothwendige Ordnung in der Gemeinde zu erhalten, die Wirthschaftsfragen vorzugsweise umfassen, daher den Modus des Eintheilens und Zutheilens der Aecker, des Ackerns, des Säens, die Brache und das Ausmessen derselben, die Ernte, den Weid- und Triftgang, das Abholzen, die Ordnung der Weinlese, die Bestellung des Gemeinde-Hirten, des Samen-Riedes, die Erhaltung der Gemeindeschmiede, der Badestube, der Dörrhäuser[5]), als Gemeinde-Angelegenheiten behandeln.

Diese Angelegenheiten wurden durch die Gemeindeurversammlung verwaltet.

4. In dieser Versammlung wurden zugleich die Anordnungen des Grundherrn angehört, welcher dort durch den aus der Mitte der Bauern bestellten Vogt[6]) vertreten war — der Vogt war zugleich der Vorstand der Gemeinde. — Geographisch fielen die alten administrativen Einheiten und die Kirchengemeinde nicht mit der Ortsgemeinde nothwendig zusammen.[7])

Es erscheint sonach die politisch-administrative Aufgabe der Ge-

meinde ganz mit der wirthschaftlichen verbunden, ja mit dieser identificirt, so zwar, daß durch die Erfüllung der letztern auch die erstere gelöst wird.

In allen Rechtsbeziehungen trat die Dorfschaft als Wirthschafts-Corporation: als die Ansassen, als die Bürger von X. oder als Communitas hominum villæ N. N. auf.

5. Von dem Begriff Gemeinde, als einer moralischen Person, die der Eigenthümer des gemeinschaftlichen Vermögens ist, deren Organe blos Verwalter dieses Vermögens sind, findet sich keine Spur; wenn etwas vergabt oder erworben wird, wenn ein Vertrag geschlossen wird, so sind es die Männer vom N., die Bauern von T. und nicht die moralische Person[8]), welche das Rechtssubject bilden, sie sind eine wahre deutsch-rechtliche Corporation, bei welcher die Einzelnen individuelle Eigenthumsrechte der Nutzungen und ideelle Gesammteigenthumsrechte am Ganzen haben.

Daß dieser Begriff der Corporation sich so gestalten mußte, geht aus dem oben geschilderten Wesen des wirthschaftlichen Organismus der Dorfschaft hervor: der Einzelne hatte und mußte ein Ertragsrecht an den gemeinschaftlichen Feldern, Wiesen rc. haben; wollte man in diesem Falle den römischen Begriff der Gemeinde als moralische Person und Eigenthümer des gemeinschaftlichen Besitzes aufstellen, so führt dies ad absurdum, da die Einzelnen ihr Leben nicht hätten fristen können, denn sie hätten die Naturalertragsrechte nicht genossen, sondern der moralischen Person opfern müssen.

Nachdem später das Feld aus dem gemeinschaftlichen in den individuellen Besitz überging, blieben die andern Besitzungen: die Wiesen, Weiden und Wälder ungetheilt, weil ihre Benützung in diesem Zustande, dem Wirthschaftszwecke mehr entsprach, als eine Vertheilung; aber sie blieben nichtsdestoweniger gemeinschaftlicher Besitz derjenigen, welche die Felder hatten, weil sie ein Zubehör derselben waren, mit jenen auf gleichem privatrechtlichen Wege erworben.[9])

Es kann demnach hier davon keine Rede sein, als ob die gemeinschaftlichen Besitzungen kraft einer Concession der Gemeinde benützt worden wären, sondern sie waren im Besitze der Ansiedler, die sie am privatrechtlichen Wege erwarben und wofür sie, als für ein Zugehör, keinen abgesonderten Zins zahlten.[10])

Die Landbewohner waren damals alle bestiftet, eine Häusler-

classe im heutigen Verstande des Wortes existirte nicht. Damals standen die Arbeitskräfte mit den großen Flächen unbebauten Fruchtbodens in keinem Verhältnisse. Man war froh, Ansiedler zu finden und suchte Colonisirungen durch allerlei Privilegien und Freiheiten zu fördern.

6. Es finden sich gleichzeitig jene Zustände in ganz Deutschland wieder[11]). Es verdienen jedoch zwei Länder besonders hervorgehoben zu werden, in welchen eigenthümliche klimatische und Bodenverhältnisse den Entwickelungen des wirthschaftlichen Organismus der Dorfschaften einen besonders klaren Ausdruck gaben. Im Norden Europa's, wo nur ein geringer Theil des gebirgigen und waldbesäeten Bodens der Ackerwirthschaft dient, wo die Bevölkerung sich schnell vermehrte, waren die günstig gelegenen Gauen bald stark bevölkert, so daß Auswanderungen schon im 10. Jahrhundert vorkamen.

Man findet zur Zeit des Königs Harald in Norwegen in den Dorfschaften Odalbauern, Eigenthümer eines speziell zugewiesenen Gutes und zugleich Eigenthümer des gemeinschaftlichen Besitzes: Allmende[12]). Sie allein waren die rechten Bauern, haushäblich erbgesessen, allein berechtigt, in der Gemeinde zu regieren und zu bessern. Die früher berührte Ursache des Bevölkerungszuwachses ließ die Classe der Allmendbauern entstehen, welche gegen Grundzins und Permission der Odalbauern sich auf die Allmende ansässig machten und keines jener Rechte hatten, auf welche der Odalbauer so stolz und eifersüchtig war.[13])

Es sind daher die Odalbauern oder Holdar und die Allmendbauern mit unsern Bauern und Häuslern zu vergleichen.

In Norwegen und Schweden sind die Odalbauern Eigenthümer der Allmende; nicht der Gemeinde, ihnen wird der Haus- und Weidzins gezahlt; und dies änderte gewiß nichts an den Rechtsansprüchen der Odalbauern, daß König Harald später die Allmende in seinen Besitz nahm.

7. Einen ebenso lehrreichen Vergleich bieten die Bauernzustände in der Schweiz; die auf den Erwerb durch Weidgang der Nutzthiere vorzugsweise angewiesenen Thalbewohner, haben ihre Alpen und Weiden ungetheilt belassen, nur die Nutzungsrechte waren zu Eigen.

Daß für die Thalleute der Weidgang eine besondere Wichtigheit hatte, zeigen die sorgfältigen Ordnungen, die darüber erlassen wurden, und deren Ueberwachung eine der vornehmsten Gemeinde-

Angelegenheiten war.[14]) Auch hier sind die Rechtssubjecte der Nutzungsrechte ausschließlich die Thalleute, nicht die Gemeinde.

Die gemeinschaftlichen Besitzungen hießen Gemeine, Allmend, Genossenrecht des Auftriebes, Allmend und Alprecht, Gemeindemark-Nutzung, gemeinschaftliche Allmend (Gemeindemark) und wurden nur nach privatrechtlicher Erwerbung von den im Thale Eingesessenen unentgeltlich ausgeübt. Andere nicht Eingesessene konnten nur unter gewissen Bedingungen die Lehnkühe zur Weide schicken.

Das Alprecht im objectiven Sinne und in seiner richtigen begrifflichen Bedeutung Genossenrecht, oder das Recht der Corporation der Erbgesessenen war jedoch nicht als Zubehör von Eigen und Acker betrachtet [15]), sondern wurde an und für sich privatrechtlich erworben und veräußert.

Es scheint, daß die Erwerbung auf privatrechtlichem Wege nicht der ausschließliche Titel war, das Genossenrecht auszuüben, sondern daß noch andere Bedingungen nachgewiesen werden mußten, vor Allem das Erbgesesse sein im Thale und der verheirathete Stand.[16])

8. Dadurch wird allerdings ein Unterschied zwischen unserm und dem schweizer Herkommen begründet, weil dort das Allmendrecht für sich erworben werden konnte, während es hier mit Erb und Eigen ipso facto ohne besonderer Investirung acquirirt wurde.

In Bezug jedoch auf die Ausschließung eines Nichteingesessenen, so wie in Bezug auf das Subject der Berechtigung, d. i. die Erbgenossen im Gegensatz zur Gemeinde, endlich in Bezug auf den wirthschaftlichen Charakter der Genossenschaft, findet man durchgängig gleiche Grundsätze und einen gleichen Ausgangspunct.

II.

Vom 14. bis zum Schluße des 16. Jahrhunderts.

9. Es ist angeführt worden, wie aus dem Zustande der Ansiedler, aus den Verpflichtungen, welche sie zur Erfüllung übernahmen, zum Theile auch ihre öffentlichen Verpflichtungen entstanden, die jedoch immer einen privaten Charakter hatten; es ist gezeigt worden, wie der Grundherr, als Berechtigter jene Arbeitskraft zu seinem und zum öffentlichen Vortheile verwendete, und wie ihm eine wahre Gerichtsbarkeit und das Vogteirecht über die von ihm

abhängigen Ansiedler zustehen mußte, um seinen materiellen Berechtigungen eine unwiderstehliche Execution, und ein hoheitliches Ansehen zu verschaffen.

Es war überhaupt Unterthanenpflicht, ihm und seinen Interessen zu dienen.

10. Es ist durchaus nothwendig, sich hiebei von den modernen Staatsbegriffen loszusagen und die Vorstellung festzuhalten, daß es im Mittelalter und vielleicht bis zu Ferdinand I. nicht gelang, die Staatsinteressen in ihrem absoluten Wesen überhaupt zur Herrschaft zu bringen. Es waren die gesellschaftlichen Interessen der Besitzenden: der Kirche, des Adels und der Städte, welche hier einen öffentlichen Charakter und dadurch mehr Geltung erhielten.

Als sich im 14. Jahrhunderte die Herrschaft der Landstände allmälig befestigte,[17]) die Verwaltung und Gesetzgebung in ihren Händen ruhte, konnten während der Dauer dieser Herrschaft von einer öffentlichen Ordnung der Gemeinden, von einem Gemeinderechte keine Rede sein, die Gemeinden existirten politisch nicht, und konnten nicht existiren, weil der Grundherr im Bezirke seines Gutes der Verwalter der Interessen seiner großen Körperschaft war, und weil ihm sein Wille gewiß die zweckmäßigste Norm war, diese angesessenen Arbeitskräfte durch sein Amt und den Vogt zu ordnen und im Zaume zu halten.

Nur wenn irgend ein Mißverhältniß oder Widerspänstigkeit sich im Bauernstande zeigte, welche die ständischen Interessen berührten, ist vom Landmann die Rede, und es wird den Grundherren in den Landtagsschlüßen empfohlen, nach allgemeinen Grundsätzen oder nach ihrer besten Einsicht statutarisch vorzugehen.

11. Wie es die Zustände jener Zeit mit sich brachten, konnte es nur sehr wenig außerwirthschaftliche Gemeinde-Angelegenheiten geben.

Bei dem Mangel an Arbeitskräften, bei dem Bestande vieler noch unbeurbarter Länderstrecken, in der Kindheit der Industrie, in Zeiten, wo sich kein Gewerbe in den Dörfern ansässig machen durfte[18]), konnte sich die Nothwendigkeit einer Armenversorgung gar nicht einstellen, Humanitäts- und Gesundheits-Anstalten gab es außer den von der Kirche gepflegten Spitälern, außer den Gemeinde-Badstuben wenig, die Ortspolizei war die Wirthschaftsordnung, die in ein anderes Gebiet einschlägt, für die Anstalten der öffentlichen und Privatsicherheit sorgten die Grundherren durch ihre Organe.

Es ist daher sehr bezeichnend, daß die Landesgesetzgebung bis zum 18. Jahrhundert hierlands mit der Gemeinde, mit der Genossenschaft und ihrem Vermögen sich nicht befaßte.

12. In der ersten Aufzeichnung der Rechtsgewohnheiten und in einzelnen politischen Satzungen dieser Periode (kníha Tovačovská) findet man daher über Landgemeinden nichts; nur Bauern und Taglöhner sind, insofern durch ihr Verhalten das grundherrliche Interesse berührt wird, das Object der spärlichen gesetzlichen Bestimmungen.[19])

13. Auch die weitere Gesetzgebung dieser Periode, repräsentirt durch die Landesordnungen der Jahre 1535—1604, bleibt dem Geiste der kníha Tovačovská, woraus größtentheils die Normen dieser Ordnungen geschöpft wurden, treu, und enthält, neben der Wiederholung der dort mitgetheilten Bestimmungen, wenig Neues.[20])

14. Diesem Mangel allgemeiner Gesetze über den wirthschaftlichen und politischen Organismus in den Landgemeinden, dem Umstande, daß an deren Stelle die Statute [21]) der Grundherren maßgebend waren, daß vertragsmäßige, von Ortsbedürfnissen bedingte Bestimmungen und Privilegien das doppelte Verhältniß der Gemeinde zum Grundherrn und der Gemeindemitglieder unter einander normirten — muß es zugeschrieben werden, daß die Zustände sich nicht gleichförmig, nicht einheitlich herausbildeten. Nur das Eine, von dem Boden und seiner Wirthschaft Bedingte, blieb im Grundsatze sich treu, und der aufmerksame Beobachter wird in den vielen Nuancen, in den verworrenen und verschiedenen Zuständen[22]) dieses Eine auffinden und erkennen, daß nämlich die Landgemeinde vor Allem eine landwirthschaftliche Erwerbgenossenschaft war, und daß die gemeinschaftlichen Güter nicht der Gemeinde, als einer moralischen Person, gehören konnten, sondern ein Gesammteigenthum der Singular-Ansassen waren.

15. Die Geschenke der Grundherrschaften, an Wäldern und Weiden, die in dieser Zeit vorkamen, wurden den Unterthanen zugewiesen (und nie den Gemeinden), „damit jene sie genießen wie sie wollen, ohne Behinderung; auch mögen sie getheilt oder ungetheilt genossen werden.“[23])

Es ist dies nur eine Consequenz und die Beobachtung der alten Uebung des 12. und 13. Jahrhunderts, die sich wiederholt, weil die gesellschaftlichen Zustände in dieser Zeit mit den frühern

noch sehr ähnlich waren, weil der Grundherr auf eine Ausdehnung seiner Wirthschaft hinwirkte, und deshalb die Arbeitskräfte durch derlei Geschenke und sonstige Begnadungen zu vermehren und in guter, heiterer Stimmung zu erhalten suchte.

Diesem Umstande ist auch die allmälig entgeltlich oder unentgeltlich erfolgte Aufhebung des Heimfallsrechtes zu verdanken.[24])

16. Die Bevölkerung hatte seit dem 14. Jahrhunderte, nach den Hussiten-Kriegen zugenommen, am Anfange des 16. Jahrhunderts finden sich in den Höfen der Grundherren und Bauern Gesinde und Inwohner vor, die noch keinen Herd für sich hatten und Taglöhner-Dienste leisteten.

Sie wohnen bei den Bauern und sowohl diese als die Herren wenden solchen Arbeitern, wenn sie fleißig waren, eine besondere Aufmerksamkeit zu, bestrafen aber streng den faulen und treulosen Diener.

Die Wichtigkeit der Erhaltung und Vermehrung der Arbeitskraft drängte sich den Ständen auf, Zeuge davon sind viele darauf bezügliche Bestimmungen in den L. Ordnungen.

17. Zur Vermeidung von Unordnungen und Prozessen unter den Bauern, dann zur Sicherung der Rechte der Grundherren, als der Obereigenthümer, scheint gegen das Ende des 15. Jahrhunderts die Eintragung von Rechtsgeschäften über Immobilien (und zwar in diesem Falle der Bauerngüter) in Register oder Grundbüchern angeordnet worden zu sein.[25])

Bei allen daselbst eingetragenen Besitzveränderungen wird von der Uebertragung des Gutes sammt allen Rechten gesprochen.

Das Anrecht auf die Weide und den Wald ist nicht wie in der Schweiz getrennt, sondern ein Zugehör des Gutes, ein darauf haftendes Recht; auch hier bleibt sich die alte Anschauung consequent, nach welcher, wie wir gesehen hatten, Wald, Wiese und Weide eine Pertinenz der vergabten Lahne war.

Darin ist aber auch die Ursache zu suchen, daß diese gemeinschaftlichen Grundstücke später nicht mehr speciell im Grundbuche eingetragen wurden, weil sie selbstverständlich als Nutzungsrechte dem Gute anklebten und weil sie bis ins 17. Jahrhundert kein Gegenstand der Besteuerung waren.

18. Ein Beweis dafür, daß nicht die Ortsgemeinde, als moralische Person in römisch-rechtlichem Sinne, sondern die bestif-

teten Ansassen Eigenthümer der gemeinschaftlichen Besitzungen waren, liefern jene Ortschaften, welche zweien oder mehreren Grundherren gehörten und deshalb mehreren und verschiedenen Jurisdictionen unterstanden.

Jeder Theil hatte ein topographisch verschiedenes gemeinschaftliches Gut für sich, oder, wenn die verschiedenen Theile z. B. nur eine Hutweide besitzen, so ist sie nach den verschiedenen Jurisdictionen je nach der Größe der Ansässigkeit getheilt, so daß 30 Ansassen zur Grund-Herrschaft A. und 10 zur Grund-Herrschaft B. gehörten, die Erstern Besitzer von $^3/_4$ und die Letztern von $^1/_4$ der Weide waren.

Wäre die Gemeinde in römisch-rechtlicher Weise aufgefaßt worden, so müßte bei der Gründung jenes Dorftheils, welcher der fremden Jurisdiction zugewiesen war, derselbe ipso facto der Ansiedlung an dem Gute und Vermögen der Ansassen anderer Jurisdictionen einen Theil haben. Daß dies nicht geschah, zeigt wohl, wie die Ansassen sich als Besitzer der gemeinschaftlichen Realitäten betrachteten, deren Mitgenuß nur durch spezielle privatrechtliche Titel erworben werden konnte.

19. War die Landgemeinde vor Allem eine landwirthschaftliche Erwerbsgenossenschaft, ein Verein ackerbauender Familien, eine landwirthschaftliche Zunft, so mußte nothwendig die darauf gegründete Ordnung des Lebens dieser Familie eine stabile, unveränderliche sein; wie das Wesen ihrer Erwerbsart, mußte sie die Familie und ihre Sitten beherrschen, so daß sie auch zugleich in dem Familienleben selbst fest wurzelte und dieses förderte.

Die traditionellen Formen dieser Ordnung erscheinen wie etwas Ehrwürdiges, wie ein gesammelter Schatz von Satzungen, unter deren Herrschaft die Bewohner ihren Erwerb, ihren Wohlstand fanden. Es war dies ein heiliggeachtetes, unantastbares Ortsrecht.

Das Gebiet dieses Ortsrechtes war freilich nur ein kleines, aber dennoch sehr werthvolles, weil der Bauer den gemeinschaftlichen Besitz, die gemeinsame Wirthschaft, das gemeinsame ökonomische Interesse selbst verwaltete. Das Organ dieser Verwaltung war die Gemeindeversammlung, deren Beschlüße in der Gemeinde selbst hohe Autorität hatten. Das Recht, in der Gemeindeversammlung zu sitzen, war vom Besitze einer Wirthschaft bedingt; bloße Inwohner ohne Wirthschaft waren davon ausgeschlossen.

Aber noch andere Bedingungen hatte der neueintretende Wirth zu erfüllen.

Vor Allem mußte er eine Familie gründen wollen, er mußte verheirathet sein.

Ein noch so reicher oder alter Wirth konnte, so lange er ledig blieb, als wahrhafter, vollberechtigter Nachbar nie aufgenommen werden.

Hierin liegt einerseits der tiefe Sinn, die Familie als höchstes gesellschaftliches und sittliches Institut anzuerkennen, — nur durch Gründung der Familie gab die Gesellschaft dem neuen Gliede gleiches Recht, und volle Mundschaft wie den anderen Mitgliedern, — und anderseits ein Motiv, das Zucht und Erwerb ärgernde Junggesellenleben aufzugeben, weil dieses Leben den Besitzenden mehr verderben kann als denjenigen, der keine Mittel hat, den Gelüsten nachzugehen.

Sollte der verheirathete Wirth als Nachbar aufgenommen werden, so wurde eine Gemeindeversammlung vom Vogt (Richter) berufen.

Das Recht der Berufung dieser Versammlung stand ihm zu, ohne die obrigkeitliche Bewilligung einzuholen[26]) und die Aufnahme erfolgte nach gewissen Formeln.[27])

Der junge Wirth tritt zu jedem Mitgliede, gibt ihm die Hand und leistet Abbitte für allenfällige Beleidigungen, gelobt Gehorsam der Gemeinde, treue Erfüllung aller Pflichten als Nachbar, Wirth und Vater, worauf er einen Sitz und Rang angewiesen erhält.

Diese Sitz- und Rangordnung wird strenge eingehalten und bei jedem Zusammentreffen von den Nachbarn genau befolgt, die Frage des Vortrittes war im Dorfe eine eben so wichtige wie an irgend einem Hofe.

In der Versammlung saßen die Nachbarn bedeckten Hauptes, wenn aber der Vogt oder Richter vortrug, entblößten sie das Haupt.

In der Regel wechselten die Gemeindevorstände jährlich im Frühjahre. Der Vogt (Richter) und die Geschwornen (Konšele), die ihn auch zu vertreten hatten, wurden von den Nachbarn vorgeschlagen und von der Obrigkeit bestätigt.

Der Richter war das Haupt der Gemeinde, die obrigkeitliche Person unter den Bauern.

Es war natürlich, daß man demjenigen, den die Nachbarn: die wirthschaftliche Corporation, als ihren Leiter ansahen — auch öffent-

liche Angelegenheiten zur Verwaltung überließ, daß auch hier der mächtigsten Classe unter dem Landvolke die Gewalt übertragen wurde, weil man schon einen disciplinirten Organismus und eine natürliche feste Ordnung fand.

Der collective Name für diese Nachbarn war das Wort Obec, welches zu deutsch jetzt Gemeinde übersetzt wird, ein Wort, welches durch die Aufnahme in den Indicationen der Cataster so viel Irrthümer verursachte, nachdem damals Obec die Communität der Singular-Ansassen und später die römisch-rechtliche Gemeinde bezeichnete.

Keinen kräftigeren Ausdruck fand die innige Gemeinsamkeit der Nachbarn, der genossenschaftliche Geist, als in der Gesammtbürgschaft.[30])

Diese war eine natürliche Folge des genossenschaftlichen Verbandes, sie hafteten immer Einer für Alle und Alle für Einen.

20. Wenn sich auch dann nach der allmäligen Aufhebung des Heimfallsrechtes die gesellschaftliche Stellung des Landvolkes besserte, so war es doch vom Grundherrn sehr abhängig und mußte es so lange bleiben, als das Obereigenthumsrecht einen entscheidenden Einfluß auf die Arbeitskraft und das Gut des Unterthans zur Folge hatte.

Diesen Verhältnissen müssen das wohlthätige Institut der Grundbücher, die Verbote, Darlehen ohne Genehmigung aufzunehmen, die Vorkaufsrechte, die vielfachen Entlassungsbedingungen, die Verbote der Pfändung und der Zerstückung, die Verbote fremde Anwälte zu wählen und auf fremden Herrschaften sich zu verdingen oder das Rindvieh zu verkaufen, zugeschrieben werden.

Deshalb war jedoch der Landmann nicht zu beklagen, weil diese Abhängigkeit anderseits den Grundherrn verpflichtete, wie ein Vater für ihn zu sorgen und ihn mit Geld, Rath und That zu unterstützen.

Das Landrecht stand als scharfer Wächter da und zwang nachsichtslos den lässigen Grundherrn zu seiner Pflicht.

21. Diese Zustände und der angedeutete Organismus der Landgemeinden galten als Regel, man findet viele Ausnahmen, insbesondere bei jenen Dörfern, welche ein Marktfähnlein ausstecken oder sich besonderer königlichen oder herrschaftlicher Privilegien und Exemtionen von Zahlungen und Leistungen erfreuen durften.

Hier siedelten sich verschiedene Gattungen Handwerker an (sie

waren nicht auf die Note 18 erwähnte Normalgattung beschränkt) die Bevölkerung nahm rasch zu.

Eine sehr ausgedehnte Selbstverwaltung schuf in solchen Gemeinden einen hohen Grad von Selbstbewußtsein, das sich mit jenem Stolze messen konnte, welcher die Stadtbürger beseelte; die Gemeindegerechtigkeit war groß, ihre Verwalter standen in hohem Ansuchen rings um den Markt, und gar Mancher aus dem Nachbarsorte zog zur Schlichtung seiner Späne dahin zum ehrsamen Rath.

Es fand sich da das Bauernleben ganz und gar erfüllt.[31])

III.

Das 17. und 18. Jahrhundert.

22. Im ersten Fünftel des 17. Jahrhunderts traten Ereignisse in den Vordergrund, welche die fortschreitende Macht und Herrschaft des Staates über die einzelnen bevorrechteten Classen befestigte; die Gewalt der Stände brach zusammen. Doch es waren noch viele Jahrzehnte nothwendig, bis diese Ereignisse auf die Zustände des Landvolkes durch unmittelbares Eingreifen des Staates rückwirkten.

In dieser Zwischenzeit muß einer Bewegung Rechnung getragen werden, welche theils der veränderten Stellung des Staates und der Stände, theils Umständen ihre Entstehung verdankt, welche von dieser gewaltigen Veränderung unabhängig, auftauchten.

23. Eine Verzeichnung und Bemessung des Grundbesitzes und die Vermehrung der Bevölkerung am flachen Lande zogen auch den gemeinschaftlichen Besitz der Nachbarn in den Bereich der Besteuerung.

Die Nothwendigkeit, neue Staats-Einnahmsquellen zu eröffnen, die Arbeitskräfte und Taglöhner, die damals nach den Wunden, die der 30jährige Krieg schlug, seltener geworden waren, durch Verleihung eines Wohnsitzes bleibend im Dorfe zu fesseln, das Verschwinden des Verbotes, daß sich Handwerker im Dorfe ansiedeln dürfen, und das am Lande für Gewerbsleute wohlfeilere Leben ließen unbefelderte oder unbestiftete Ansässigkeiten entstehen, deren Besitzer Häusler genannt wurden, ein Wort, welches in jener Zeit entstanden sein mag, da es damals zuerst gebraucht wurde, wäh-

rend es in früheren L. Ordnungen und Verträgen &c. &c. nicht vorkommt.[32])

Die Lahninstrumente dieser Zeit zeigen, daß in den meisten Gemeinden dergleichen Häusler vorhanden waren, jedoch in sehr geringer Zahl.

24. Welche war die Stellung dieser Häusler in der Gemeinde? Welche waren ihre Rechte und Verpflichtungen? Sie waren die angesessenen Diener und Inwohner, jene čeleď und podruzi der vorausgegangenen Zeit, als solche waren sie betrachtet, und es war nur eine Consequenz der früheren Zustände und des rein wirthschaftlichen Wesens der Bauerngemeinde, wenn sie als solche auch behandelt wurden; durch einen Vertrag, selten schriftlich, wurden ihre Verhältnisse normirt, sie durften sich ansiedeln gegen einen mäßigen Zins in recognitionem Dominii, man erlaubte ihnen im gemeinschaftlichen Walde Holz zu klauben gegen einen Zins, das Vieh auf die gemeinschaftliche Weide zu senden, Lehm zu graben &c.; dafür mußten sie Handdienste leisten, in der Gemeinde Botengänge thun, wofür ihnen anderseits gewisse Erleichterungen bezüglich der Einquartirung, Fuhren zu Abholung des Arztes u. s. w. zugestanden wurden.

Nie wäre es jedoch dem Landmanne selbst oder der Landesverwaltung eingefallen, diese Häusler als Mitglieder der wirthschaftlichen Corporation zu betrachten und ihnen alle genossenschaftlichen Rechte der Verwaltung und Benützung der Weiden, Wälder und Wiesen einzuräumen, welche eine Appertinenz der Bestiftungen, eine Bedingung der Bewirthschaftung waren, da sie doch jener Güter gar nicht oder bei Weitem nicht in dem Maße bedurften, als die Ansassen. Aber auch die höchsten Verwaltungsbehörden erkannten, daß die Häusler nicht Mitglieder der Gemeindeversammlungen (hromad) waren. Ein Decret vom 28. April 1753 befiehlt den Amtleuten, daß den Häuslern, welche nicht zu den Hromaden zu erscheinen haben, die Gesetze beim Amtstage zu publiciren seien.

25. Erst in den letzten Jahren des 17. Jahrhunderts begannen die Ereignisse von 1620 – 1628 einen Einfluß auf die gesellschaftlichen Zustände des Landvolkes zu üben, denn noch sanctionirt die L. O. d. J. 1628 die Rechte der Grundherren als Obereigenthümer Fol. 154, das Einziehen der Güter im Falle der Nichtzahlung des Zinses, Abstiftungen &c. &c.

Erst das böhmische Robotpatent d. J. 1680, das allerhöchste Rescript ddo. Preßburg 12. Juni 1712, das Robotpatent von 1738 zeigen, daß nunmehr die bäuerlichen Zustände in den Bereich der Staatsaction gezogen wurden. Diese Gesetze regelten die Leistungen der Unterthanen, verboten das Aufdringen der Feilschaften durch die Obrigkeit 2c. 2c.

26. Mit der Erstarkung der königlichen Gewalt fand auch die vorwiegende Anwendung des römischen Rechtes und die stillschweigende Beseitigung jener nationalen Statute und Gebräuche Statt, welche unter dem Einfluße der frühern gesellschaftlichen Zustände entstanden und mit diesen veralteten.

In der vorliegenden Frage ist es wichtig zu constatiren, daß die römische Anschauung, der Gemeinde, als einer moralischen Person, die jura minorum verlieh und sie unter unmittelbare Staatsaufsicht stellte.

Der Anfang wurde bei den Städten gemacht. Die Gemeinde wurde als moralische Person, der Eigenthümer aller gemeinschaftlichen Realitäten, Rechte und Vermögen (jene Rechte und Vermögen ausgenommen, womit die Singularbürgerschaft besonders investirt wurde).

Die Einzelnen wurden als Verwalter, nicht als Nutznießer angesehen, ganz im Gegensatze zur deutsch-rechtlichen Auffassung des Gesammt-Eigenthumes (wie noch die L. O. v. J. 1628 f. 199 die einzelnen Ansassen, nicht die Gemeinde als gesammte Inhaber der gemeinschaftlichen Güter betrachtet), nach welcher die Einzelnen individuelle Proprietätsrechte an der Nutzung und Gesammteigenthumsrechte an der Substanz haben. Für die Städte hatte diese Auffassung die praktische Folge, daß das Aufhören der politischen Autonomie beschleuniget wurde.

Das 18. Jahrhundert hatte dem Staate die Aufgabe gestellt, die humanistischen Grundsätze zur Geltung zu bringen, welche von demselben zurecht gelegt wurden, um den alten Gesellschaftsstaat und seine Gliederungen, den starken Einfluß der Kirche zu brechen und das in den engbegrenzten Kreis seiner gegebenen Stellung gebannte Individuum zu befreien.

Während einerseits auf diese Art für die Ausbildung der Persönlichkeit ein Fortschritt gewonnen war, mußte der Staat noch mehr Kraft sammeln, um die Einflüße, welche gegen jene Tenden-

zen reagirten, mit Macht niederzuhalten. Auch im Gebiete der Gemeinde spiegelten sich diese Strebungen ab, und zwar hauptsächlich durch die römisch-rechtliche Auffassung derselben.

Der Staat übernahm nunmehr die Aufsicht und Pflege der humanitären Anstalten, welche früher in Händen von Privaten oder geistlichen Corporationen waren, und zu deren Erhaltung ein Vermögen nothwendig war.

Da diese Humanitäts-Anstalten einen localen Character an sich trugen, so diente die römische Auffassung der Gemeinde diesem Zwecke vortrefflich, indem das Gemeindevermögen als das natürliche Mittel zur Bestreitung dieser neuen Gemeindeangelegenheit angesehen wurde, und die jura minorum dem Staate den Einfluß auf die Gebahrung desselben sicherte.

Weniger entscheidend und fühlbar als in den Städten, war die strenge Durchführung der Oberaufsicht über die Vermögensgebahrung bei den Landgemeinden. Theils entgingen jene hinter dem Patrimonialorganismus der scharfen Aufmerksamkeit des Staates und seiner Organe, theils ahnte der Staat selbst den eigenthümlichen wirthschaftlichen Organismus und die darauf gegründeten Verhältnisse des gemeinschaftlichen Gutes und vermied es, die streng römischen Grundsätze anzuwenden. [33])

Dagegen waren die Verordnungen in Bezug auf das gemeinschaftliche Vermögen der Landgemeinden, im Gegensatze zu dem gemeinschaftlichen Gute, ganz im Geiste jener römisch-rechtlichen Auffassung erlassen. [34])

27. Es war natürlich, daß die vielen neuen Verpflichtungen die Begründung eines größeren Gemeindevermögens zur Nothwendigkeit machten, und obwohl dasselbe gemeinhin aus der Verpachtung der gemeinschaftlichen Realitäten der Ansassen entsprang, so mußte es nach dem (nicht angefochtenen) Ausspruche des Gesetzes einen öffentlichen Character erlangen.

Es trat daher im 18. Jahrhunderte eine Wandelung ein in dem innern Organismus der Gemeinde, diese war nicht mehr die ausschließliche wirthschaftliche Corporation. Der Staat legte ihr Pflichten auf, die sie nur durch Vermehrung des Vermögens lösen konnte, das den Auslagen des neugewonnenen Wirkungskreises gewidmet war; der Staat trat mit ihr direct in administrativen Verkehr; die Gemeinde war nicht

mehr allein Wohnort einer dem Grundherrn dienenden Arbeitskraft, sie war eine Verwaltungseinheit. Aber diese Aufgabe erschien als ein Zuwachs zu der alten wirthschaftlichen, die letztere blieb mit aller Kraft aufrecht. Auf diese Art bildete sich in der Landgemeinde ein doppelter Rechtszustand heraus, der althergebrachte, der sich auf die natürlichen wirthschaftlichen Verhältnisse, und ein neuer, welcher sich auf den Staatswillen gründete.

Auch in den Organen der Gemeinde fand diese Zweiheit ihren Ausdruck; es scheint, daß im 18. Jahrhunderte neben dem alten Richter oder Vogt auch der Bauernmeister creirt wurde; jener vertrat die Interessen der Obrigkeit und des öffentlichen Dienstes, dieser die eigentlichen erwerbsgenossenschaftlichen Angelegenheiten, jener wurde von der Obrigkeit ohneweiters ernannt, dieser konnte von ihr nur aus drei von der Gemeinde Vorgeschlagenen, berufen werden.

Diese verschiedenen Zustände mußten in Zukunft leicht zu Collisionen führen, sobald einmal verschiedene Rechtssubjecte in diesen Organismus eintraten, wenn nicht das Gebiet eines jeden klar bestimmt, die Wirksamkeit der Gemeinde und die Rechtssphäre der Ansässigkeit genau angegeben, wenn hiebei den Interessen beider nicht volle Rechnung getragen werden sollte. Diese Collision konnte um so leichter eintreten, als das gemeinschaftliche Gut und Vermögen ohne Unterschied, ob es ein genossenschaftliches oder gemeindliches war, als obecní betrachtet wurde. Und gerade diesem Bedürfnisse einer klaren Auffassung, einer scharfen Scheidung war nicht entsprochen. Denn während die Gemeinde nach der römisch-rechtlichen Auffassung als eine moralische Person betrachtet wurde, deren Vermögen nur zum allgemeinen Besten, nicht zum Vortheile der Einzelnen verwendet werden durfte, ist der gesellschaftliche Inhalt der landwirthschaftlichen Erwerbzwecke zu wenig berücksichtigt oder unrichtig aufgefaßt worden. [35])

Das Gemeindevermögen wurde nirgends constatirt und grundbücherlich sichergestellt, das gemeinschaftliche Gut blieb unangefochten im Besitze der Ansassen. Die Fragen über die Gemeindemitgliedschaft fanden nur partielle Lösungen, z. B. in Bezug auf Armenversorgung und Krankenkostenbeiträge, der Widerspruch zwischen dem Sprachgebrauch der Praxis mit dem römischen Begriff der Gemeinde wurde nicht erörtert oder zu lösen versucht.

Damit war freilich ein provisorischer Zustand geschaffen, welcher die Grundlage der jetzigen Streite und Wirren in unseren Gemeinden bildet, (die Herr Skopalik so trefflich die hospodářská válka nennt), worin die Gesetzgebung und Verwaltung bald die Gemeinde als moralische Person und bald als die Gesammtheit der Ansassen als deutsch-rechtliche Corporation betrachtet. Allein dieser Zustand war vorzuziehen einer strengen Durchführung der römisch-rechtlichen Auffassung der Gemeinde in Bezug auf alle gemeinschaftlichen Besitzthümer der Singularansassen, — einer Durchführung, welche nicht ohne die gefährlichsten Folgen geblieben wäre. Denke man sich nach jenem Grundsatze allen gemeinschaftlichen Besitz, die zur Ernährung des Viehes nöthigen Weiden und die Wiesen in Aecker verwandelt und verpachtet, die Naturalnutzung des Waldes aufgehoben, um Holz zum Besten der Gemeindecassa zu verkaufen: so wären die Bauern und Häusler außer Stande gewesen, ihre Wirthschaft zu besorgen. Consequent hätte man Gemeindestier- und Gemeindehirten-Auslagen rc. rc. aus dem Gemeindebudget streichen müssen, weil diese Auslagen nur zum Privatvortheile der betreffenden Grundbesitzer gehören.

Es scheint daher, als ob jenes passive Verhalten der Verwaltung in Bezug auf die alten Rechtszustände wie ein providentieller Schutz war, welcher der vornehmsten der Landgemeinde-Angelegenheiten: der Landwirthschaft, zu Gute kam.

Es ist nur eine Consequenz dieses Geistes der Gesetzgebung, wenn die Stellung der Häusler dieselbe blieb, wie sie am Anfange dieses Abschnittes geschildert wurde, da die Gesetzgebung lediglich die politisch-administrative Seite der Gemeinde ins Auge faßte, an dem alten, erwerbsgenossenschaftlichen Organismus der Bauernclasse nichts änderte; so z. B. wurde über die Gemeindemitgliedschaft, über das Subject und Object der Nutzungsrechte, hiemit über die wesentlichsten Fragen des Häuslerlebens keine — Verfügung getroffen, (den §. 3 des Patentes ddo. 1770 ausgenommen:) worin ihre titulo oneroso erworbenen Weidrechte anerkannt wurden. Daß sie von der Regierung nicht als Mitglieder der hromada angesehen wurden, ist schon früher gesagt worden. Wenn der theresianische Rustikal-Kataster mit den Lahneninstrumenten verglichen wird, zeigt sich eine ziemlich starke Vermehrung der Häuslerclasse. Noch fand sie in herrschaftlichen oder bäuerlichen Diensten ihren Erwerb und keine moralische und

materielle Nothwendigkeit zwang sie, nach einer Veränderung ihrer Lage zu ringen.

28. Indessen verfehlten nicht jene humanitären Grundsätze, auch auf die Erwerbsverhältnisse der bäuerlichen Grundbesitzer einen eingreifenden Einfluß zu nehmen. Aufhebung der Leibeigenschaft und des Einziehungsrechtes, Regelung der Urbarialverhältnisse und die damit zusammenhängende Regelung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit, bezeichnen die Erfüllung jener Aufgabe, die dem Staat seit 1621 geworden war.

Vielleicht hat man es diesen Reformen zuzuschreiben, daß die französische Revolution hier im Lande keine größere Bewegung verursachte, als die einiger Hundert Bauern, die im J. 1797 Obrigkeit und Kirche aufheben wollten, zu diesem Zwecke Geld sammelten Milizen schufen und auch Widerstand versuchten; es genügte jedoch zu deren Besiegung eine kreisämtliche Commission, welche mit geringer Militärassistenz und unblutig diesen Aufruhr niederwarf.

IV.

In jüngster Zeit.

20. Die Verwaltung faßte in der nachjosephinischen Zeit bis zur Bewegung im Jahre 1848 das Gemeindewesen von dem überkommenen Gesichtspunct auf. Sie wiederholte nur die josephinischen Anordnungen und formulirte sie präciser, ohne jedoch etwas Neues auf diesem Gebiete zu schaffen. [36])

Im allg. bürgl. Gesetzbuche in der Abtheilung von Sachenrechten wurden natürlich auch die Gemeindesachen behandelt und im §. 288 Gemeindegut und Gemeindevermögen definirt, ohne damit materiell und unbedingt über die Verwaltung und Benützung dieser Sachen entschieden zu haben.

Vielmehr wird im §. 290 auf die bestehenden politischen Vorschriften verwiesen. Der in dem §. 288 gemachte Beisatz: Gebrauch nach der Landesverfassung, und der nicht definirte Begriff Gemeindemitglied klingen wie ein factischer Vorbehalt, wie das Verweisen auf ein Gebiet, dessen Umfang noch nicht klar bestimmt war. Denn die Landesverfassung sagte nicht taxativ, was zum Gebrauch eines jeden Gemeindemitgliedes diente und stellte auch nicht den Begriff eines Gemeindegliedes fest.

Schärfer ist die Definition des Gemeindevermögens, und paßt vollkommen auf die damals bereits gewordenen Zustände. Denn man hatte im Jahre 1811 schon wahre Gemeindeauslagen, im Sinne der Gemeinde als einer moralischen Person. Für das Gesammteigenthum hat das bürgerliche Gesetzbuch keine der eigentlichen Natur desselben entsprechende Präcisirung.

Wichtig für die Frage des gemeinschaftlichen Besitzes der Singularansassen ist der §. 1472, nach welchem gegen Gemeinden eine 40jährige, mit 31. December 1851 abgelaufene Ersitzungszeit, bei Gütern, die nicht grundbücherlich eingetragen sind, festgestellt wird.

Diese gesetzliche Bestimmung hatte keine Verfügung zur Folge.

Es ist vor dem Ablauf jener Frist nichts geschehen, um die allenfälligen Rechte der Gemeinde auf das genossenschaftliche Gut zur Geltung zu bringen, ein solcher Versuch wäre gewiß nicht unterblieben, wenn man dies gemeinsame Gut nicht als genossenschaftliches, sondern als gemeindliches hätte ansehen wollen.

Dieses Verhalten der Staatsverwaltung ist auffallend und es dürfte nicht unrichtig interpretirt werden, wenn hierin die Absicht erkannt wird, jenes Gut nicht als Gemeindegut zu betrachten. Denn wahrlich, es wäre bei der herrschenden Auffassung des Begriffs Gemeinde, bei der darnach formulirten Behandlung des gemeinschaftlichen Vermögens, welche man in den Vorschriften über die Gebahrung des Städtevermögens deutlich wahrnimmt, sehr leicht gewesen, auch das gemeinschaftliche Gut einer ähnlichen Umbildung zu unterziehen, wenn nicht eine stillschweigende Anerkennung, daß der factische Besitz der richtige ist, beabsichtiget worden wäre; es ist kaum anzunehmen, daß, wenn man den genossenschaftlichen Besitz als eine Usurpation der Ansassen angesehen hätte, dieses Unrecht sich durch Jahrhunderte bis auf unsere Zeit fort erhalten und von keiner Seite gerügt worden wäre, es muß vielmehr angenommen werden, daß es die Absicht des höchsten Gesetzgebers war — wie sie im Patent d. J. 1770 auch hervortritt, das gemeinschaftliche Gut als im Besitze der Ansassen und nicht der Gemeinde anzusehen. [37])

Insbesondere liefert dazu die Instruction der mähr. Landesstelle über das Verfahren bei Veräußerungen unterthäniger Gemeinderealitäten (29. Band der P. G. S. Seite 237, Nr. 79) den Beweis, daß, obwohl einerseits die Begriffbestimmung der Gemeinde die Eigenthumsverhältnisse der Güter und des Vermögens schwankend waren,

dennoch das Gemeindevermögen und Gut als im Mitbesitz der Gemeinde angesehen wurde, daß man den wunden Punct der Frage: wer Eigenthümer des gemeinschaftlichen Gutes war, wohl kannte und deshalb denselbe zwar nicht zu heilen, aber doch außer Collision zu bringen suchte, daß man also jenes alte Recht des Gesammteigenthums der Singularansassen nicht verletzen wollte.

Die bezogene Instruction nahm die speciellen Rechtsverhältnisse aus, und sprach sich nur für die gewöhnlich vorkommenden Fälle aus, betrachtet bei den Ortsgemeinden, nicht die Gemeinderepräsentanz als den Verwalter des Gemeindevermögens, sondern ließ Deputirte ad actum von allen Gemeindemitgliedern wählen und bevollmächtigen.

Wird der Wirkungskreis der damaligen Gemeinderepräsentanz geprüft, so erscheint derselbe als ein lediglich politisch-administrativer. Hätte man auch die Frage über die Disposition mit den gemeinschaftlichen Realitäten als eine lediglich politisch-administrative betrachtet, so wäre die Repräsentanz auch zu dieser Amtshandlung berufen gewesen. Statt dessen aber werden aus der Mitte der Singularansassen die Bevollmächtigten gewählt, mithin erscheinen diese und nicht die Gemeinde als Eigenthümer; daß von der Gemeinde in corpore §. 10 gesprochen wird, ist ein Widerspruch mit §. 4, weil, wenn ein Gemeindemitglied Antheile an ein gemeinsames Vermögen und Gut hat, von einem Eigenthume der Gemeinde in corpore nicht mehr die Rede sein kann.

Dieser §. 4 und der §. 5, nach welchen die Eigenthums- und Besitzverhältnisse der Gemeinden nachzuweisen sind, zeigen, daß das gemeinsame Gut und Vermögen einmal als Gesammteigenthum der Singularansassen, und auch wieder als Eigenthum der Gemeinde in corpore gedacht wurde, daß man also ohne ausgesprochene Trennung einen Unterschied fühlte, und demselben Geltung verschaffen wollte. Ueber die Frage, welche Gemeindemitglieder es waren, die die Vollmacht (Beilage A der Instruction S. 254 der obigen Verordnung) zu unterfertigen hatten, entschied das Herkommen und die Analogie mit der diesfälligen Bestimmung in Betreff der Städte.

In ersterer Beziehung zeigt die Amtspraxis, daß auf solchen Vollmachten nur die Grundbesitzer mitgefertigt waren, Häusler, Gewerbsleute ohne Bestiftung, Pfarrer, Schullehrer, Aerzte rc. rc., niemals.

Diese Praxis mußte der überlieferten Ansicht der ausschließlichen Gemeindemitgliedschaft der Bauern eine öffentliche Sanction geben.

Bei den Städten gab es Innleute, welche als Nichtmitbürger gegen eine gewisse Giebigkeit schutzbefohlen waren, und keine Bürgerrechte hatten.

Ein Gleiches läßt sich von den Häuslern sagen, welche gegen gewisse Prästationen die Schutzbürger der alten Landgemeinden waren.

30. Die Rückwirkungen der großartigen auch von der vormärzlichen Regierung mit aller Kraft und Einsicht betriebenen Förderung der materiellen Interessen, machten sich auf dem flachen Lande fühlbar, auch hier siedelte sich die Industrie an, die vermehrte Bevölkerung bot Arbeitskräfte genug, und die agricole Gemeinde verlor ihren ursprünglichen Charakter immer mehr und mehr. Ein Vergleich des in Evidenz gehaltenen provisor. Katasters mit dem Theresianum zeigt, daß in manchen Gegenden die Zahl der unbefelderten Häusler sich verdreifacht hatte. Die Ablösung der Robot und der Naturalgiebigkeiten war als Nothwendigkeit anerkannt, und hiemit auch das Zeichen gegeben, daß den Grundbesitzverhältnissen eine zweite wesentliche Veränderung bevorstehe.

Es sind früher die Verordnungen angeführt worden, welche sich mit dem Gemeindewesen und den bäuerlichen Besitzverhältnissen beschäftigten. Dazu kamen noch verschärfte Verbote gegen die Vermehrung unbefelderter Ansässigkeit, der Versuch durch Republicirung der Huthweiden-Theilungsgesetze die großen Quantitäten unbebauten Bodens zur Cultur zu bringen und dadurch Arbeit und Erwerb zu vermehren.

In Bezug auf das Gemeindewesen wurden die josephinischen Verordnungen wieder verkündigt, ohne daß die wesentlichen Fragen des Gemeindeorganismus, nämlich Wirkungskreis der Gemeinde, Gemeindemitgliedschaft, Trennung des genossenschaftlichen vom Gemeindevermögen und Gut, Stellung der Häusler ꝛc. in Erörterung gezogen wurden, noch erörtert werden konnten, weil dann eben ein System der Gemeindeorganisation entstanden wäre, welches in seinem weiteren Verlauf auf Reformen in der Patrimonialgerichtsbarkeit und im Unterthansverband geführt hätte.

Eine so weittragende Veränderung ist vermieden worden, da es damals noch nicht an der Zeit schien, diese unausweichlichen Consequenzen des josephinischen Systems auszuführen.

Keine beachtungswerthe Klage wurde vom Landvolke gegen die damaligen Gemeindezustände, obwohl die schwankenden Begriffe vom Gemeindevermögen sehr viele Mißbräuche aufkommen ließen, erhoben; den Singularansassen war der Besitz der gemeinschaftlichen Güter als eine naturnothwendige Bedingung ihrer eigenthümlichen Bewirthschaftungsmethode nicht angefochten, ja er wurde factisch anerkannt.

Aus dem Gemeinde-Vermögen (welches die ansässigen Bauern irrig für das ihre ansahen) konnten die gemeinsamen wirthschaftlichen Bedürfnisse befriedigt werden, und da andererseits dieselben theils aus freien Stücken, theils durch gesetzliche Verfügungen die öffentlichen Gemeindeauslagen aus dem Genossenschaftsgute bestritten und dadurch eigentlich einen Theil des gemeinschaftlichen und genossenschaftlichen Vermögens, als G e m e i n d e e i g e n t h u m e r k l ä r t e n, so konnten die Häusler um so weniger gegen die Gebahrung mit dem gemeinsamen Gute der Ansassen Einsprache erheben, als einzelne Bedrückungen, die sie durch die Bauern erlitten, behördlich von Fall zu Fall beseitiget wurden, als es denselben nicht einfallen konnte, ein uraltes, behördlich sanctionirtes Herkommen anzugreifen, und sich anders als Hintersassen und Unberechtigte zu betrachten, welche nur gegen Erlaubniß der Singularansassen und Gegenleistungen das gemeinschaftliche Gut mitgenießen durften.

Es war, als ob sie das Bewußtsein hätten, daß ihre Stellung in der Gemeinde nur eine privatrechtliche, daß die Gemeinde in so vielen Beziehungen durch das öffentliche Recht nicht geregelt war.

Doch es kamen die Ereignisse des Jahres 1848, welche das grundherrliche Verhältniß aufhoben und den Häuslern politische Gemeinde-Mitgliedschaftsrechte gleich den Bauern verliehen. Da glaubten die Häusler — daß es wohl auch an der Zeit sei, als Gleichberechtigte in den Mitbesitz des genossenschaftlichen Gutes zu treten.

Das Streben der Häusler war jedoch selbstverständlich ein unberechtigtes, weil sie in ihren Forderungen theilweise Vertheilung und Mitbesitz eines f r e m d e n Gutes verlangten, des Gutes der bäuerlichen Classe, das doch nach §. 26 des G. G. ddo. 17. März 1849 u n v e r ä n d e r t zu bleiben hat.

Zehn Jahre sind seit dem Erscheinen dieses Gesetzes vorüber gegangen und abermals stehen wir am Vorabend eines Wendepunctes in der Geschichte der genossenschaftlichen Güter, wiewohl

das Gemeindegesetz d. J. 1859 in dieser Beziehung nur der Bestimmung des §. 26 des prov. G. G. v. J. 1849 gefolgt ist.

Die socialen Entwickelungen streben mit unerbittlicher Consequenz nach der Auflösung der alten corporativen Gestaltungen.

Auch für die Corporationsgüter scheint die Zeit ihrer Mission vorüber.

Die Reformen in der Landwirthschaft, eingeführt durch das Aufgeben der Naturalwirthschaft und der Brache, dringen auf Theilung der Hutweiden, des Hauptstockes des genossenschaftlichen Gutes. Um so dringender erscheint daher die Auffindung des wahren Eigenthümers derselben.

Die Lösung dieses Problems auf historischem Wege haben wir in dieser Abhandlung versucht.

Wir glauben, daß wir uns durch diese Erörterung von jenem Standpuncte aus der Lösung der Frage überhaupt um einen Schritt genähert haben.

Noten.

1. Codex Diplomaticus Moraviæ II., pag. 81. Ebendaselbst III., pag. 207.
2. Codex Diplomaticus Moraviæ, die Gründungs- und Locationsurkunden.
3. In Rußland noch heutzutage.
4. Weiske's privatrechtliche Untersuchungen pag. 60, III. Heft.

Noch heutzutage ist die gemeinschaftliche Benützung einiger Wiesen in der Hanna gebräuchlich. Die Wiese in Žalkowic ist Eigenthum der Ansassen, wenn die Mähzeit kommt, stecken die Gemeindeorgane Wies- (Antheile) Parzellen aus, die den Ansassen nach der Verlosung zufallen. — Ein weiterer Ueberrest dieser Feldgemeinschaft und der Wirksamkeit der Gemeinde in dieser Beziehung ist das Institut der Feldsteußler oder Schätzer in Württemberg; in der württembergischen L. O. 1552, Seite 58, VI. L. O. d. J. 1567, Seite 96. Siehe Fischers Vorlesung über Geschichte der deutschen Erbfolge B. II., Seite 255 und ff. die darin abgedruckten Rechte von Schorndorf: dann Moser, die bäuerlichen Lasten der Württemberger, Seite 232—236; in der Urkunde des Jahres 1513 heißen sie Bawbeseher; nach Wächter Württemberg. Privatrecht B. I., Seite 110, waren die Schower Personen, welche aus dem Rathe oder aus der Gemeinde gewählt wurden und die auf die ordentliche Bewirthschaftung und den Anbau der Gärten zu sehen hatten, sowohl im Interesse des Gutsbesitzers als auch derjenigen, zu deren Gunsten das Gut belastet war, und die bei Vernachlässigung des Baues auf Strafe und Ersatz erkennen konnten.

Aehnliche Geschäfte scheinen die Pawmeister in den deutschen Gemeinden südlich von Brünn gehabt zu haben, (Siehe Mödritzer Grundbücher) nebstbei unterstand auch jeder Gemeindebau denselben. Ein fernerer Beleg für die bedeutende wirthschaftliche Wirksamkeit der Dorfschaft und ihrer Organe war die Einrichtung von Communweide nicht allein auf Commungrundstücken, sondern auch auf Privatgütern. Wächter württembergisches Privatrecht, Seite 133, B. I., dann an die über Beschluß der Gemeinde veranlaßte Bemessung des Theiles der Gemarkung, welcher brach gelassen wurde. Mödritzer Grundbücher.

Endlich das Thalrecht von Unsern, Geschichtsfreund, VIII. B., Seite 121, enthält Weidsatzungen in Menge.

5. Grimms Weisthümer, S. 315.
6. S. kniha Tovačovská und mährische L. O. d. J. 1535—1604. O zavadních sedlacých, nach welcher kein Bauer, wenn er Vogt war, aus der Unthänigkeit ohne vorgelegte Rechnung entlassen werden konnte.

In dieser Zeit (13. Jahrhundert) fällt zugleich, theils durch die Immunitäten der Kirchengüter, theils durch das Lehenswesen befördert, der Anfang der Patrimonialgerichtsbarkeit als eine Consequenz der Abhängigkeit des bäuerlichen Besitzes von der Grundherrschaft, und des Schutzes, in den sich der kleine Besitz stellte. Früher war die Gerichtsbarkeit bekanntlich in Händen königlicher Offizialen.

7. Die alte Centena, die Verbindung von hundert Familien, war oft mit Rücksicht auf die Oertlichkeit genöthigt, sich in zwei oder mehrere Ortschaften anzusiedeln. Anklänge an die Centena findet man in der Zahl der Lahne, welche bei neuern Ansiedlungen mit einer Kirche und Pfarre bedacht waren. Cod. Dipl. Mor. 1297. Theodorich, Bischof von Olmütz, verleiht das Lehen Brumov dem Ritter Nikolaus, und gebietet, daß für 100 Lahne eine Pfarre errichtet werde.

Urkundlich wissen wir, daß aus 100 Ackerlahnen mehrere Dorfsgemeinden entstanden. S. Brunos Testament im Codex Dip.

8. Bei der Gründung von Braunsberg 1269 erhalten die Bauern und Bürger, nicht die Gemeinden, einige Feldmassen Grundstücke in Gemeinschaft, damit sie ihr Vieh darauf weiden. Codex Dip. a. o.

Als 1256 der District von Slawičin als Lehen im Ausmaße von 200 Lahnen vergabt wurde (zur Beurbarung und Dorfgründung), wird bemerkt: Et quoad silvarum ligna, ad edificandum et comburendum et ad hujusmodi necessaria, tibi et hominibus tuis sint communia — also die Gemeinschaft der Ansiedler, nicht die Gemeinde.

Die Ansiedler besitzen oder benutzen diese Wälder in Gemeinschaft. Diese deutsch-rechtliche Corporation, wurde richtig nicht mit villa oder urbs oder oppidum, nicht mit dem Begriff einer moralischen Person, sondern mit der richtigen Bezeichnung Communitas hominum villæ gegeben, S. 1270. C. D., dann die Beurbarung des Waldes Greifendorf Communitas villæ Bolen inter se unum mansum comparabit serviturum ecclesiæ etc. etc.

Die Urkunde der Gründung von Hradisch 1257. C. D. M. p. 246. Ceterum omnia etc. etc. 1297. C. D. IV. p. 66. quoad Chunicenses silvam vobis communem etc. etc.

9. Bei der Belehnung des Romberg im Jahre 1274 mit einer Anzahl zu beurbarender Lahne, wird ihm auch der Zubehör dieser Lahnen attinentiis eorundem laneorum, videlicet silvis pratis pascuis etc. gegeben.

Von allen diesen Lahnen, die sammt ihrem Zubehör dem Ansiedler ausgesetzt wurden, zahlt Romberg dem Lehensherrn einen Zins, von denen hingegen, die er unter eigenem Pfluge hielt — nichts. Die Ansiedler erwarben wie in diesem Fall, so durchgehends auf privatrechtlichem Wege durch den Vertrag mit dem Obereigenthümer die Felder und ihr Zubehör: Wiesen, Wald und Weide. S. Landau's Territorien S. 15.

10. Eine Zinszahlung erscheint nirgends bedungen.

11. In der Allgemeinen Zeitung 1853, Nr. 121, Seite 1931, über Hunenringe heißt es u. A.: dagegen pflegte in jeder Hundertschaft ein markirter

District zu sein, welcher unvertheilt blieb, und dem einzelnen Centgenossen als Sammteigenthum, so wie zur gemeinsamen Benützung für den eigenen Bedarf zustand. Es war dies das Land „wohin weder Pflug noch Sense geht"; insonderheit bildeten Waldungen mit ihren Triften den Kern desselben. Es wurde dieser gemeinsame Grund und Boden seit dem 12. Jahrhundert bis heute bezeichnend Allmende genannt. Dr. Stüves Wesen und Verfassung der Landgemeinden und des ländlichen Grundbesitzes in Niedersachsen und Westphalen. Jena, Fromam 1851. F. J. Mone's Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, Seite 385, I. B., IV. Heft. Ueber die Allmenden vom 12. bis 16. Jahrhundert.

12. Länder, welche bei der ursprünglichen Erwerbung und Occupation des Landes nicht getheilt, sondern im gemeinschaftlichen Besitz der Odalbauern belassen wurden.

13. Conrad Maurer, der isländische Staat, Seite 24.

14. Geschichtsfreund 8. B., Seite 131, Nr. 21. Ordnung zu Urseren von Amman und Thalleuten gegeben, worin Satzungen über die Fremden, über die Anzahl des aufzutreibenden Viehes enthalten sind. Alle Urkunden sind aus dem 14. und 15. Jahrhundert.

15. Ebendaselbst Nr. 25 Heini, Fürst v. Uri, vermachte seinen Acker an Columban Alprecht mit Schopfen und Hütten an die Thalleute Nr. 19, D. Nr. 26, Verkaufs des Alprechts Almend.

16. Ebendaselbst 1390. Ubi Meggen kauft für sich und seine ehelichen Kinder das Genossenrecht, die Thalleute bestätigten und vergönnen es ihm.

Nr. 13. Bestreitung eines ererbten Alprechtes durch die Thalleute. Nr. 17. Anna von Metlin verzichtet auf gleiches Genossenrecht, so lange selbe auswärts ansäßig und haushäblich ist. Nr. 18. Barbara verkauft um 185 Pfund Pfennig ihr Gut und ihr Alprecht (sonst müßte es heißen sammt Zubehör). Nr. 20. Wird von der Pfändung der Alpen für sich gesprochen: — lauter Zeichen, daß das Alprecht ein Ausfluß der deutschrechtlichen Corporation war.

Das Alprecht wird verwirkt durch Verheiratungen außerhalb des Thales, Aecker, Häuser und Capitalien mögen ungestört genossen werden. Man war im Thale sehr besorgt, daß nichts vom Alprechte außerhalb veräußert werde. Nr. 19 bedingen sich die Thalleute das Vorkaufsrecht.

Nr. 26. Kaufen es die Thalleute. Nr. 29. Mit Umgehung der Erben gibt Jakli Failer, Thalmann, sein Genossenrecht zu Handen der Thalleute auf.

Nr. 36. Heinrich von Moro lag mit den Thalleuten in Zerwürfniß wegen angesprochenem Thal- und Alprecht, weil Heinrich ein lediger Mann sei, und nach alten Rechten Ledige sich dieser Wohlthat nicht erfreuen durften. Wird entschieden, wenn 7 Thalleute mit 7 Fingern es beschwören, daß dies Thalrecht, Thalrecht sei — so verliert Heinrich.

17. Carl IV. vergab sogar die hohe und Halsgerichtsbarkeit an Grundherren, z. B.: An das Stift Welehrad d. J. 1338, S. Boček Privatsammlung, Landesarchiv, 2c. 2c.

18. S. Gründung von Braunsberg. Wächter L. O. Württemberg.

Nach der kniha Tovačovská durften in einen Dorfe sich nicht mehr als 1 Schmied, 1 Schneider und 1 Schuster, in Gebirgsdörfern konnten sich auch Weber, Flickschneider, Wagner, Trogmacher und Binder ansiedeln.

19. Sie umfaßten das erwähnte Verbot in Betreff der Gewerbsleute, Biererzeugungsverbote für Alle, jene Bauern ausgenommen, die von Alters her das Recht hatten; Verbote, Wein auszuschänken, wo die Gemeinde kein Weingebirge hatte; dem Grundherrn war das Ausschänken gestattet.

S. K. Tov. Das Verfahren, wenn ein Unterthan die Entlassung und die Aufnahme in eine zweite Gemeinde verlangte, wobei des Dorfes Recht war, daß der zu Entlassende seine Verpflichtungen erfülle, und daß er dafür aus der Gemeinde, wohin er zieht, Bürgen stelle. Der Vogt und in seiner Verhinderung die Konselen leiteten diesen Act. Unterthanen, die entlassen werden wollten und mit den Herren in Rechnung standen, mußten früher diese legen. Niemand durfte einen entlaufenen Unterthan verbergen, widrigens die Betreffenden oder die Gemeinde zur Verantwortung gezogen wurden. Bestimmungen über die Ausbezahlung des Kaufschillings und des Burgrechtes an den Verkäufer oder seine Erben. Die Waisengelder wurden vom Herrn bewahrt, welcher sie dem Großjährigen ausfolgte (nach dem sedlský řad, čas. česk. m. 1835. S. 155. scheinen sie bei den Bauern angelegt zu sein). Starben diese Waisen und waren sie nicht vom Heimfall losgekauft, so verfiel die Erbschaft dem Grundherrn; großjährig wurden die Knaben mit 18 Jahren, die Mädchen mit 17 Jahren.

Das Hörigkeitsverhältniß, welches größtentheils durch obige Bestimmungen normirt war, entstand aus den Besitzverhältnissen; weil der Bauer nur Nutznießer des grundherrlichen Eigenthums war, mußte es dem Grundherrn daran gelegen sein, daß der Grund immer einen arbeits- und zahlungsfähigen Wirth habe. S. Note 4.

20. Eine Ordnung über die Zugänge zu den Wäldern nnd die freie Feldfahrt, wenn Jemand seinen Besitz von fremden eingeschlossen hatte. Jeder Grundherr mußte, im Falle er Jemanden aus seinem Gesinde entläßt, einen Schein mitgeben. Die Dienste seiner Waisen mußte der Grundherr bezahlen. L. O. 1604 Blatt c. XV. Bestimmungen um die Zahlungsfähigkeit der Unterthanen aufrecht zu erhalten, Verbot des Verkaufes des Getreides in Dörfern.

21. In der L. O. 1535 wird bestimmt, daß in Betreff der verbotenen Spiele unter den Bauern, es jeder auf seinem Gute so einrichte, wie es ihm am Zweckmäßigsten dünkt. — Der Grundherr konnte Statuten geben, welche den Gemeinden unverbrüchliches Gesetz waren; so gibt z. B. Herr G. von Griesbach im J. 1588 seinen Bauern eine Ordnung (Čas. českého Museum 1835), welche von den religiösen und herrschaftlichen Verpflichtungen der Bauern handelt, und Sicherheits-Vorschriften ertheilt.

Die Idee, daß ein Staat existirt, lag so sehr außerhalb der Anschauungsweise, daß unmittelbar nach den Bestimmungen über den Besuch des Gottesdienstes, die Treue und der Gehorsam gegen den Grundherrn behandelt wird.

22. In Kanton Zürich gab es 32 verschiedene Erbrechte, die jedoch auf ganz verwandten Principien beruhten.
23. Das große Mödritzer Privilegium. Die Vergabungen von Zastřizl. S. „Verträge und Urkunden" aus der Cerronischen Sammlung. L. Arch.
24. Nunmehr durfte der Bauer über sein Gut, auch wenn er keine ehelichen Kinder hatte, testiren, es beerbte ihn nicht mehr der Grundherr, S. Bischof Lačeks Privilegium von Mödritz und kníha Tovačovská über Waisengelder. Laček hat jenes Recht unentgeltlich aufgehoben, andere scheinen nur gegen Entgelt die Aufhebung gestattet zu haben. S. Note 21.

    Laček motivirt die Aufhebung unter andern damit, daß er von der Nothwendigkeit der Vermehrung der Bevölkerung spricht. S. Dr. Kuneš von Trebovel Abhandlung de devolutionibus rusticorum aus dem 14. Jahrhundert. M. S. L. Archiv.
25. Verbot (kníha Tovačovská Seite 63) daß Bauern Einlagen in der Landtafel eröffnen. S. Mödritz. Grundbücher vom Jahre 1512, sedlský řád §. 7.
26. Instruction für die m. Stände-Deputation an König Ferdinand 1539 und sedlský řád pass. 16.
27. Ueber die Ceremonie der Aufnahme und Entlassung aus einem Unterthanverbande in den andern.

    S. kníha Tovačovská Cap. o. samých sedlacích a odpuštění.
28. S. Mödritzer Grundbücher.
29. S. Mödritzer Grundbücher und Tagebuch von Carl Žierotin, Jänner 1588.
30. Diese Gesammtbürgschaft ist noch in der kníha Tovačovská wahrzunehmen.

    Ueber das realistische Auffassen des Amtes wie einer herben Arbeit, und Leistung, die nach einem in der Gemeinde-Geschäftsordnung geläufigen Maßstab anrepartirt wird, kam in neuester Zeit ein interessanter Fall vor: Ein Bürgermeister konnte keine Emolumentsanweisung für sich im Ausschuße durchsetzen, da erklärte er, nicht mehr Bürgermeister sein zu wollen, worauf die Gemeindeversammlung beschloß, daß nunmehr jeder Ansasse reihenweise nach der Hausnummer die Bürgermeister-Arbeit abthun solle.
31. S. Mödritzer Gerichtsbücher.
32. Die gesetzliche Definition für Häusler im Gubernial-Decret vom 19. Mai 1789, lautet folgendermaßen:

    „Häusler ist derjenige, welcher keine, oder so wenig Grundstücke besitzt, daß er davon nicht leben kann, sondern im Handwerk seine Nahrung suchen muß."
33. Im Josephinischen Kataster erscheint der gemeinschaftliche Besitz als obecní noch in der alten Bedeutung, denn man findet neben dieser Indication auch die Anmerkung, daß dieses gemeinschaftliche Gut im Besitze der Ansassen ꝛc. sich befinde. Das Hutweidegesetz vor 1770 sichert zwar den Häuslern das Weidrecht, allein sie müssen es titulo oneroso ausüben.

    Die Gubernialinstruction ddo. 23. Juli 1781 sichert den Einzelnen Antheile an das gemeinschaftliche Vermögen.
34. Decret v. J. 1756: Es wird den Gemeindevorstehern verboten, Schulden

zu contrahiren. 1750 Verbot von Gastereien bei Rathserneuerungen. 1752 Verbot von Collecten. 1755 Declarationen über das Verbot der Gastereien, die aus dem Gemeindevermögen bestritten werden, da das Vermögen zu anderen Zwecken vorhanden ist. Insbesondere für die k. Städte die Instruction ddo. 27. April 1752, das Circular von 1749, 12. Jänner 1761, 13. October 1772 über das Gebahren des Communvermögens. 1786 Verbot von Gemeindedeputationen und Proceßführungen ohne Gubernialerlaubniß. 1789 Bedingungen, unter welchen Gemeinden Güter kaufen können. 1791, Gesuche um Bestätigung der Privilegien sind durch das Kreisamt vorzulegen; 1796 Gemeinden sind stempelfrei. 1800 Bewilligung zur größeren Geldausgabe ist vom Kreisamte und der Landesstelle einzuholen. Als Gemeindeangelegenheit, nebst der wirthschaftlichen, wurde erklärt laut Hofrescript ddo. 1744: Erbauung von Schulgebäuden. 1778 Schneeausschauflung auf der Straße. 1779 Herstellung von Militärzimmern. 1784 Mitwirkung bei der Steuerregulirung. 1785 Mittheilung überschüssiger Almosen den ärmeren Gemeinden. 1787 Aufstellung eines Chirurgus in großen Orten. 1787 Straßenfrohnen. 1787 Anschaffung von Originalmaßereien. 1791 Verpflegung armer Fremden. 1792 Versorgung der eigenen Armen. 1793 Mitwirkung bei der Rekrutirung. 1796 Aufstellung von Todtenkammern und Todtenbeschauern. 1798 Ortsfeldpolizei. 1750 Errichtung von Schüttböden. 1795 Gemeindepolizei &c. &c.

35. V. J. 1768 das Patent, welches die Vertheilung der Hutweiden anbefahl, ist nie recht in Anwendung gekommen, weil es mit dem natürlichen wirthschaftlichen Organismus nicht im Einklange stand, und das Patent vom Jahre 1770 war nichts als eine den wirthschaftlichen Bedürfnissen gemachte Concession, welche das Patent v. J. 1768 modificirte.

36. Die wesentlichsten Verordnungen aus dieser Zeit sind v. J. 1826 in Betreff der Communallasten-Verpflichtung nach dem Steuergulden, obwohl auch hier dem Herkommen, dem Uebereinkommen der Gemeindeglieder untereinander oder anderen Modalitäten ein Vorzug eingeräumt wurde; 1824 über Verpflegung von Wahnsinnigen.

Nach dem Hofdecrete vom 2. Juni 1831 wurde über Vorschlag der Landesstelle: eine neue Manipulation in der Vermögensverwaltung der Dorfgemeinden einzuführen, entschieden, daß es bei der bisherigen Gepflogenheit zu bleiben habe. 1841 Herstellung einer Durchfuhrsstrecke bei Aerarialstraßen, die Befreiung der Amtscorrespondenz vom Postporto, die Regelung der Stempelpflicht, (Gemeindevermögenssachen unterliegen als Privatsache der Stempelpflicht). 1843 wegen Haltung von Feuerlöschrequisiten, wegen Bewilligung zur Beausgabung der Proceßkosten und Fortführung des Prozesses. 1844. Unterricht der Gemeindevorstände in der Handhabung der Sicherheits- und Gesundheitspolizei, als administrative Ergänzung der Wirksamkeit des Wirthschaftsamtes. 1845 wegen des Benehmens des Gemeindevorstandes bei Feuersbrünsten. 1846 Bestimmung, wer die Kosten der Armen aus dem Bauernstande, welche an der Lustseuche erkrankten, zu tragen habe. 1846 Geschäftsordnung für die Sitzungen der

Magistrate in Sachen der Gemeindevermögensgebahrung. 1847, das Verfahren bei Veräußerungen von Gemeinderealitäten, Stempelvorschriften für Gemeinden. 1848 Bestimmung über das Tragen der Krankheitskosten von Gesellen, die in Arbeit stehen (Meister und Innung) oder auf der Wanderung sind.

Die Gubernialverordnung ddo. 20. März 1828, Zahl 6519, handelt nur vom Gemeindevermögen (welches schon factisch als solches ohne vorausgegangener Untersuchung betrachtet wird,) ordnet die Inventarisirung und Controle an, und beklagt, daß beide Maßregeln, schon 1776 angeordnet, von den Wirthschaftsämtern jedoch nicht in Vollzug gesetzt wurden.

37. Wie es schon die m. sch. Gubernialinstruction ddo. 23. Juli 1781, §. 1 d. und das a. h. Gemeindegesetz für Tirol ddo. 19. August 1819, §. 3 bemerkt haben; nach diesem wird die alte Gemeindeeintheilung wieder verfügt und von dem alten Eigenthume der G. Glieder (also nicht Gemeinde) rücksichtlich der gemeinschaftlichen Güter und Realitäten gehandelt, wie es auch aus dem Hofdecret ddo. 25. Jänner 1824, worin die Bestimmung des Patentes 1770 wegen der Häusler wiederholt wird, ersichtlich ist.

Endlich ersieht man wieder aus andern Erlässen, daß dem wirthschaftlichen Wesen der Gemeinde Rechnung getragen wurde, so z. B. in den Grundsätzen, welche als Richtschnur eines vom böhm. Gubernium unterm 14. December 1844, Z. 71156, abgeforderten Gutachtens vorgezeichnet wurden: „Das Gemeindevermögen, als Eigenthum der Dorfsgemeinden, soll nur „bezüglich der Aufsicht über die Gebahrung einem behördlichen Einfluß „unterliegen. Ein besonderes Augenmerk sei auf Feststellung des Wirkungs„kreises hinsichtlich der Auslagen für die Benützung der G. Realitäten „und Gefälle und auf die Interessen der Landwirthschaft, der Viehzucht, die „Verhältnisse des Gemeindehirten, Gemeindeschmieden, Nachtwächter, der „öffentlichen und Privat-Sicherheit zu richten."